

Leitthema: Unfallflucht

ELSBETH SACHSE (Mainz): Unfallflucht und Kopfflosigkeit.

Die Kürze der Zeit zwingt mich nicht nur zur Skizzierung einiger weniger Probleme des Themas, sondern — zugunsten der Verständlichmachung — zu extremen, ja karikierenden Formulierungen. Ich beschränke mich, von der philosophisch-psychologischen Fakultät herkommend, dabei auf den gesunden, geistig-seelisch und körperlich einer Durchschnittsnorm entsprechenden Menschen, auf die in jeglicher Hinsicht unauffällige Persönlichkeitsstruktur und klammere alle Besonderheiten — organische und geistige Erkrankungen, Schwachsinn, Psychopathie, Alkohol- und Medikamenteneinwirkung und auch die Beeinträchtigung durch etwaige Unfallverletzungen — im folgenden aus. Letztere unterliegen einer jeweils vom Fall her medizinischen Betrachtung, nicht einer allgemein-psychologischen.

Was ist Kopfflosigkeit? ein Vulgärbegriff, der aber längst wegen der auf knappe Formel gebrachten Anschaulichkeit in allen unseren Disziplinen gebräuchlich geworden ist. Kopfflos ist, gerade wenn man vom Bild herkommt, der, der etwas sinn- und beziehungslos tut. Der Kopfflose ist zurechnungsunfähig, ohne daß die Voraussetzungen des § 51 StGB jetziger Fassung, also nicht des reformierten — Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche — gegeben zu sein brauchen. Kopfflosigkeit bedeutet das Chaos oder — auch vulgär — das Dilemma der Persönlichkeitsstruktur.

Wir gehen im folgenden von dem uns sattsam aus den Gerichtssälen bekannten Fall aus, daß der Hilfsarbeiter oder Senatspräsident einen Unfall verursacht und danach — selbst unverletzt — Fahrerflucht begangen hat. Er exkulpiert sein Tun mit Kopfflosigkeit und geht unweigerlich dazu über, erklärende Gründe für sein Verhalten zu nennen. Und das gerade führt ihn ad absurdum: Begründungen heischen nach Verständnis, Verständnis setzt geistiges, also logisches oder gefühlsmäßiges Nachvollziehen beim Dritten voraus, dieses wiederum erklärt ein Handeln. Der Kopfflose aber handelt nicht, sondern er tut etwas Unmotivierbares, Persönlichkeitsfremdes und etwas, was der Umwelt unbedingt als solches augenfällig werden muß. Das sind wohl die wesentlichsten Kriterien für ein kopffloses Verhalten, und der Betreffende fällt damit unter Umständen unter die Beurteilung seitens der im Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch aufgeführten §§ 24 und 25, bei denen die krankhafte seelische Störung vordergründig erscheint. Psychologisch gesehen wird diese Gestörtheit bedingt durch eine plötzliche Verwirrung innerhalb des seelischen Gefüges, bei der die Trieb- und Instinktsschicht als Uräußerung der Tiefenperson Oberhand gewinnt und die vernunftgemäße Steuerung kurzfristig ausschaltet.

Die zweifellos angesichts der genannten Kriterien vorliegende „seelische Störung“ aber währt nicht ad infinitum! Wir haben es bei einem Unfallflüchtigen — immer eingedenk der Grenzziehung, wie ich sie eingangs vornahm — mit einem Menschen zu tun, den in einer seelischen Normalsituation jener Unfall ereilte. Zwar wird er durch das plötzliche Geschehen sicherlich aus dem Gleichmaß seiner seelischen Kräfte herausgerissen werden, wobei ihm aber das zuvor mehr oder minder gegebene (d. h. also das vorhanden gewesene!) seelische Gleichgewicht zugute kommen muß. Die gesunde psychische Struktur ist ebenso sehr belastbar wie der gesunde Organismus durch außergewöhnliche Strapazen. Wäre ihr weniger zuzumuten, dann müßten die tagtäglich sich ereignenden plötzlichen Geschehen tragischer Natur geradezu Katastrophen bewirken, indem die oft viel unmittelbarer Betroffenen, als das bei einem Fremdschaden durch einen Unfall der Fall ist, Serien von Kurzschlußhandlungen beginnen. Ein nach dem Ereignis verzweiflungsähnliches Sich-dem-Schmerz-Hingeben ist ein psychologisch normales und sogar zum Zwecke des seelischen „Einpendelns“ notwendiges Phänomen des Abreagierens und wird vom Darübernachdenken und -trauern bestimmt, ähnlich wie der eventuelle Alkoholgenuß nach dem Unfall, der — gerade weil er verständlich und das Motiv gedanklich nachvollziehbar ist — keineswegs mehr mit der Kopflosigkeit in Zusammenhang gebracht werden darf.

Die nahezu kaleidoskopähnlich reagierende Persönlichkeitsstruktur also vollzieht relativ rasch ihre Assimilation an die Gegebenheit. Was aber heißt — und darauf kommt es an — relativ rasch? Man wird dieser Frage nicht mit der Angabe zeitlicher Maße gerecht werden können, aber man hat das Einsetzen eines Handelns, und sei es — wie gesagt — auch vom Kummer dirigiert, als das Ende der sog. Kopflosigkeit anzusehen. Der Zustand klingt auch nicht ab, sondern wird abgelöst durch die wiederhergestellte seelische Geordnetheit, in der die Kräfte des Verstandes, des Willens und des Gewissens je nach Prägung der Persönlichkeit wieder die Führung übernommen haben. Damit entfällt die strafrechtlich relevante Exkulpierung — wenn auch nicht das menschliche Verständnis — jedweder anschließenden Handlungsweise, von der sich häufig die Unfallflüchtigen als im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen absetzen wollen, z. B. das geordnete und gewohnte Abstellen des Kraftfahrzeuges nach Verlassen der Unfallstelle auf Parkplatz oder in Garage, Alkoholgenuß in einer Gastwirtschaft bei unauffälligem Bestellen der Getränke und entsprechender Begleichung der Rechnung, Zubettgehen unter üblichem Entkleiden u. a. m. Selbst wenn bei der Ausführung dieser oder ähnlicher Dinge weitgehend Automatismen und Mechanismen beteiligt gewesen sind, so wurden sie dennoch gesteuert und überwacht von der bereits wieder zurechtgerückten Persönlichkeits-

struktur, was natürlich noch in ungleich strengerem Maße für die Handlungen gilt, die man später als eigens der Verschleierung des Schuldanteils dienend erkennen muß.

Bei der Frage, wie lange der — juristisch gesehen — folgenschwere Zustand der Kopflosigkeit anhält, spielt zweifelsfrei die Veranlagung und Werthaftigkeit der Persönlichkeit eine große Rolle. Das scheint so klar, daß kaum darüber gesprochen werden müßte, wenn nicht die Praxis dieser Eindeutigkeit oft kraß entgegenstehen würde. Immer wieder erlebt man, daß die Verteidigung auf das strafrechtlich Nichtverantwortlichsein abzielt bei Angeklagten, deren Leben bisher einwandfrei geführt wurde, und die nicht selten verantwortungsvolle Positionen innehaben. Der Einwurf, gerade weil das so ist, muß das Verhalten des betreffenden Unfallflüchtigen besonders unverständlich anmuten und darum als nicht zurechnungsfähig gewertet werden, ist in seiner Pauschalität dann zumindest gedankenlos. Die Persönlichkeitsstruktur eines im Beruf Verantwortung tragenden und darin auch erfolgreichen Menschen war ebenso schon im Leben Belastungen ausgesetzt wie das Durchstehen auch von dem Betreffenden bereits von anderen verlangt worden ist. Die seelischen Ausnahmezustände sind längst nicht so häufig wie die Symbiose der Fähigkeiten des menschlichen Oberbaus stark und belastungsfähig ist. Es ist selbstverständlich psychologisch zu erwarten und ethisch zu fordern, daß der Intelligente und Willensgesteuerte, falls er einmal in den Zustand der Kopflosigkeit geraten sollte, sich zeitlich gesehen ungleich rascher fängt als der überwiegend Gefühls- und Triebabgerichtete. Wenn das aber vielerorts und für den Einzelfall ernsthaft diskutiert wird, so ist das überaus bedenklich. Die Fluchtreaktion gehört in den Primitivbereich alles Lebendigen, und es gibt kein psychologisches bzw. charakterologisches System, das nicht für den seelisch unauffälligen Menschen unserer Breitengrade und unserer Entwicklungsgegebenheit auf Grund von Deduktion und Erfahrung eine früher oder später aber bald einsetzende Beherrschung und damit Überwindung dieses Urtriebes für gegeben hält. Fängt sich die Persönlichkeit im Rahmen eines ihr eigenen psychischen Tempos nicht, so hat eine medizinische Begutachtung einzusetzen, um nach eventuell bisher nicht zutage getretenen Mängeln zu forschen; liegen solche aber nicht vor, dann ist der Triebabrichtung und -hingabe in dem Betreffenden ein so breiter Raum gelassen worden, daß die endgültige Entziehung des Führerscheins geboten erscheint. Es geht vielerorts bei den Diskussionen zur Sache unter, daß letzterer ein Zeugnis darstellt, das Sonderbefähigungen bescheinigt, zu denen in vorderster Linie die Beherrschung nicht nur der jeweils sich plötzlich ergebenden Verkehrssituation, sondern auch der vorhandenen seelischen Funktionen zu rechnen ist.

Vom psychologischen Standpunkt aus ist somit das, was gemeinhin als „Kopflosgigkeit“ bezeichnet wird, ein Stadium, das der organisch gesunde und charakterlich unauffällige Mensch in kurzer Zeit kraft der ihm innewohnenden seelischen Vielfältigkeit und Elastizität überwinden kann und muß. Das, was der Gesetzgeber unter Unfallflucht versteht, erfährt durch ein solches Stadium weder eine Motivierung noch eine Exkulpierung. Geschieht letzteres, so wird aus Recht Gefälligkeit.

Dr. ELSBETH SACHSE, Dipl.-Psychologin und Assistentin
am Institut für gericht. Medizin und Kriminalistik der Universität Mainz

W. DE BOOR (Köln-Lindenthal): Geisteszustand bei Fahrerflucht.
(Erscheint im Frühjahr 1963 als II. Beitrag zur Strafrechtsreform.
Springer-Verlag in der Studie „Bewußtseinsstörungen und ihre foren-
sische Beurteilung“.)

**K. LUFF (Frankfurt/Main): Bewußtseinslage des Kraftfahrers nach
alkoholbedingten Verkehrsunfällen und ihre Bedeutung für die Unfall-
flucht.** [Blutalkohol 2, 126 (1963).]